Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. September 1904. Nummer 18.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erschienenen: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 5.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Dienstanweisung, betreffend die trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen S. 553. — Bekanntmachung des Vorsitzenden der Entschädigungskommission, betreffend Anmeldung von Entschädigungsansprüchen S. 556. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute S. 557. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Anlegung eines Grundbuchs S. 557. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Juni 1904 S. 559. — Personalien S. 559.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 564. — Patriotische Gaben S. 564. — **Deutsch-Ostafrika:** Bericht über den Bezirk und die Militärstation Ssongea S. 565. — **Togo:** Beisetzung der Gebeine des Stabsarztes Dr. Wolf S. 565. — Verzeichnis der im Schutzgebiete Togo tätigen Firmen und Erwerbsgesellschaften nach dem Stande vom 1. Januar 1904 S. 566. — Ausbau der Wege im Schutzgebiet Togo S. 567. — **Deutsch-Südwestafrika:** Der Herero-Aufstand S. 568. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung** S. 569. — **Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten:** Die Rechtsverhältnisse der spanischen Kolonien in Afrika S. 570. — Auflösung der zwischen der Goldküste (östlich des Volta) und Togoland bestehenden Zollgemeinschaft S. 571. — Außenhandel und Schiffsverkehr der Kolonie Dahomey im Jahre 1903 S. 571. — Ausfuhr von Baumwolle und Baumwollsaat aus Ägypten im Jahre 1903 S. 573. — **Verschiedene Mitteilungen:** Deutsche Kolonialschule S. 573. — Deutsches Tropen-Automobil S. 573. — **Literatur** S. 574. — **Verkehrs-Nachrichten** S. 575. — Anzeigen.

Beilage: Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo S. 1. — Gesetz, betr. die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro S. 1.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Dienstanweisung, betreffend die trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen.

Vom 20. August 1904.

Für die einheitliche Behandlung bei der Berechnung der Koordinaten und Höhen von trigonometrisch bestimmten Punkten sowie zur Vermeidung kostspieliger Nachmessungen und Ergänzungen sind in den der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes unterstehenden deutschen Schutzgebieten bis auf weiteres folgende allgemeine Bestimmungen maßgebend:

1. Die grundlegenden Triangulationen werden behufs Kostenersparnis in der Kolonial-Abteilung zu Berlin berechnet.

2. Die Triangulationsakten sind gleich nach Beendigung der Feldarbeiten zur Berechnung der Koordinaten und Höhen einzureichen.

3. Die Akten sind bei der überseeischen Versendung mit einem so hohen Betrage zu versichern, daß gegebenenfalls die Kosten der Wiederholung der etwa verloren gegangenen Messungen davon gedeckt werden können.

4. Den eingereichten Akten sind beizufügen:

a) eine Netzskizze mit Darstellung der beobachteten Strahlen,

b) ein bezüglich der Spalten 2, 6, 7, 8, 9, 13 und 14 genau ausgefülltes Verzeichnis nach dem Muster des nachstehend abgedruckten trigonometrischen Formulars für Kolonialvermessungen, in welchem etwa benutzte, gegebene und neubestimmte Punkte getrennt aufgeführt werden,

c) ein Begleitbericht, welcher sich noch über alles dasjenige äußert, was für die zweckmäßigste Verarbeitung der Messungen notwendig ist, z. B. Aufführung derjenigen Punkte, welche sich schlecht einstellen ließen oder auf denen Heliotropenlicht gegeben wurde und dergleichen.